



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 10. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
25. März 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis
freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00
Uhr unter der oben genannten
Telefonnummer erreichbar.

Pet 1-20-06-7250-006009 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums vom 4. Mai 2022, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Macha

Stellungnahme
des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat
zur Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin,
Pet 1-20-06-7250-006009

Der Petent fordert die Umstellung der gesamten deutschen Verwaltung, öffentlichen Einrichtungen, behördennahen Institutionen sowie aller Kommunen auf eine ausschließliche nachhaltige Beschaffung ab dem 01.01.2023. Er fordert in der Folge auch, dass das Vergaberecht zu ändern ist, wonach „qualitative, umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien“ zwingend berücksichtigt werden müssen.

In der Begründung heißt es, dass nachhaltige Produkte langlebig sind und Energie und Ressourcen schonen. So sparen sie zum einen Kosten, zum anderen nimmt der Staat mit seinen Kommunen seine Rolle als Vorbildfunktion für nachhaltiges Wirtschaften wahr. Der Petent führt aus, dass aus seiner Sicht bei der öffentlichen Vergabe „letztendlich der Preis ausschlaggebend sei, ohne Rücksicht auf Nachhaltigkeit und Menschenrechte.“

Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, dass bei Beschaffungen qualitative und nachhaltigkeitsbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Das Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung muss sich auch im Verwaltungshandeln erweisen, damit die öffentliche Hand ihrer Vorbildfunktion nachkommt. Dies äußert sich u.a. durch die Anforderungen an die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit gem. Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit - Weiterentwicklung 2021, dass die dafür entsprechenden rechtlichen Bestimmungen konsequent umzusetzen sind.

In Vergabeverfahren sind Bedarfsträger und Beschaffungsstellen bereits heute angehalten neben dem Preis bzw. den Angebotskosten qualitative, innovative, umweltbezogene und soziale Aspekte zu berücksichtigen (§ 97 Absatz 3 Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Die qualitativen und Nachhaltigkeitsaspekte können dabei schon in der Leistungsbeschreibung oder den Ausführungsbedingungen verbindlich festgelegt werden (§ 23 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO; § 31 Absatz 3 Vergabeverordnung – VgV; § 128 Absatz 2 GWB). Dabei können auch vergaberechtlich anerkannte Gütezeichen einbezogen werden (§ 24 UVgO; § 34 VgV). Der Zuschlag richtet sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, zu dem ausdrücklich auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte gehören können (§ 43 UVgO; § 127 Absatz 1 GWB).

Konkretere Anforderungen zur nachhaltigen Beschaffung finden sich u.a. in § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Bevorzugungspflicht für ressourcenschonende Produkte). Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat eine entsprechende Vorschrift für klimafreundliche Leistungen in § 13. Mit den Verschärfungen des Klimaschutzgesetzes im Sommer 2021 gilt bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen ein Berücksichtigungsgebot für den Klimaschutz und das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden.

Die Beschaffungsstellen des Bundes haben grundsätzlich den Produkten den Vorzug zu geben, die das Ziel der Minderung von Treibhausgasen über die gesamte Nutzungsdauer mit den geringsten Kosten erreichen. Lebenszykluskosten müssen Beachtung finden, ebenso auch die volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz in Form eines CO₂-Schattenpreises. Für den Bund hat die Bundesregierung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) seit dem 1. Januar 2022 den § 13 KSG operationalisiert und u.a. verbindliche Vorgaben für die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten in der Beschaffung gemacht. Darüber hinaus enthält sie eine „Negativliste“ nicht zu beschaffender Leistungen, zum Beispiel Getränke aus Einwegverpackungen oder Einweggeschirr.

Die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung (KNB) und das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) bieten hier allgemein Hilfestellungen zur Berücksichtigung nachhaltiger und innovativer Beschaffungskriterien in der Praxis an.

Die Festlegung konkreter Anforderungen an Qualität und Nachhaltigkeit obliegt aber den Bedarfsträgern und Beschaffungsstellen bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Vergabeverfahren selbst.

Mit dem Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit - Weiterentwicklung 2021 hat die Bundesregierung ebenfalls Anforderungen auch für die vom Petenten genannten Bereiche im konkreten Verwaltungshandeln festgelegt (s. Maßnahme I Klimaneutralität, II. Liegenschaften, III. Mobilität, IV. Beschaffung, V. Veranstaltungen, VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung).

Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit ist für alle Bundesressorts und sonstige Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung (mit Fachaufsicht) verbindlich.

So verpflichtet Maßnahme „IV. Beschaffung“ alle Bundesbehörden, die öffentliche Beschaffung am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten und in hausinternen Regeln abzubilden. Hierfür werden auch die Strukturen der Beschaffungsprozesse für eine strategisch nachhaltige Beschaffung neu ausgerichtet. Neben den Anforderungen für jede Behörde gehört dazu unter anderem der Ausbau der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB), um den wachsenden Beratungsbedarf von Bund, Ländern und Kommunen zu decken, die Einrichtung eines Interministeriellen Ausschusses für nachhaltige öffentliche Beschaffung zur Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen einschließlich menschenrechtlicher Aspekte in der Lieferkette sowie die schrittweise Umstellung bereits bestehender Rahmenvereinbarungen im Kaufhaus des Bundes auf ein (ausschließlich) nachhaltiges Angebot mit Abrufpflicht. Die Maßnahme IV. enthält zudem konkrete Anforderungen an die Beschaffung von bestimmten Produkten und Dienstleistungen, die regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt werden. Das beinhaltet auch die von dem Petenten genannten Anforderungen an spezielle Produktgruppen des Bürobedarfs wie Kopierpapier, Papierdruckerzeugnisse sowie Anforderungen an Hardware und Zubehör.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998008/1953740/1fa562505e19485b107b61ddb19ea0a7/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1>

Um der Verbindlichkeit Nachdruck zu verleihen, wird zum Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen jährlich ein Monitoringbericht veröffentlicht.

Die Maßnahme V (Veranstaltungen) einschließlich des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen legt umfangreiche Kriterien fest, die u.a. eine Berücksichtigung des Einsatzes saisonaler, umweltgerecht transportierter, fair gehandelter Produkte aus ökologischem Landbau bei einem Catering vorsehen. Insbesondere bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen werden diese Kriterien sowie weitere soziale und ökologische Aspekte bereits beachtet.

Auch wird der Betrieb von Kantinen in Bundeseinrichtungen zukünftig mit einem Katalog an Nachhaltigkeitskriterien ausgestattet sein. Diese Nachhaltigkeitsanforderungen für Kantinen sollen bis Ende 2022 vorliegen. Und auch bei den Dienstreisen werden die Nachhaltigkeitsaspekte immer intensiver betrachtet. Die nachhaltige Zertifizierung von Tagungsstätten und Hotels sind hier ebenso zu nennen, wie eine klimafreundliche Anreise.

Die öffentliche nachhaltige Beschaffung steht jedoch vor der Herausforderung, dass auch der Markt Zeit benötigt, um sich auf die geänderte Nachfrage einzustellen. Mit Blick auf die unabdingbare Gewährleistung der Versorgungssicherheit, aber auch mit Blick auf den Umgang mit Steuergeldern im Zusammenhang mit Umweltschadenskosten, muss daher jeder Fall einzeln abgewogen und entschieden werden.